

PROF. DR. IUR. WINFRIED HUCK  
Brunswick European Law School  
Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht  
Email: w.huck@fh-wolfenbuettel.de

**Export von kerntechnischen Anlagen  
im System des internationalen und europäischen  
Wirtschaftsrechts<sup>1</sup>**

von

*Winfried Huck*

abgedruckt in:

*Pelzer, Norbert* (Hrsg.): Die Internationalisierung des Atomrechts, Internationalizing Atomic Energy Law, Tagungsbericht der AIDN/INLA – Regionaltagung in Celle 2004, Baden-Baden, 2005, S. 277 - 298

Veröffentlichung im Internet erfolgt **mit freundlicher Genehmigung des NOMOS - Verlags**, Baden-Baden

---

<sup>1</sup> Überarbeitete Fassung eines vom Verf. gehaltenen Vortrags vom 3. September 2004 auf der AIDN/INLA-Regionaltagung in Celle - Stand: Oktober 2004 -

## GLIEDERUNG

### I. Einleitung

### II. Aktueller Sachverhalt

### III. Strafbarkeit nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz?

### IV. Atomrechtliche Exportregelungen

### V. Regelungsstufen des Exportkontrollrechts in Deutschland

#### 1. Die EG Dual-use-VO

- a) Definition des Rechtsbegriffs Ausfuhr in der EG Dual-use-VO
  - b) Genehmigungspflicht für kerntechnische Anlagen nach EG Dual-use-VO
  - c) Begriffsbestimmungen im Anhang I der EG Dual-use-VO  
kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
  - d) Überblick über Änderungen in den Anhängen I, II und IV durch die Verordnung EG Nr. 149/2003 des Rates
  - e) Verbringung und Ausfuhr in der exportkontrollrechtlichen Terminologie
  - f) Die „Catch-all-Klausel“, Art. 4
  - g) Allgemeine Ausfuhrgenehmigung, Art. 6 Anhang II
  - h) Wissenstransfer und Dienstleistungen, Transitverfahren nicht vom Anwendungsbereich der Dual-use-VO erfasst
  - i) Vollzug der Dual-use-VO durch das BAFA
  - j) Art 5 Öffnungsklausel zum Erlass innerstaatlicher Rechtsnormen
  - k) Prüfungsmaßstab für eine Genehmigung nach Art. 8 Dual-use-VO
    - aa) sachdienliche Erwägungen
    - bb) internationaler Nichtverbreitungsvertrag und Exportkontrollregime
      - Internationales Plutonium-Regime
      - Nuclear Suppliers Group
      - Deutsch-chinesisches Abkommen vom 09. Mai 1984 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie
      - Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen vom 01. Juli 1968
      - Zangger-Ausschuss
    - cc) Embargoregelungen
    - dd) Überlegungen der Politik und des Verbleibs
    - ee) (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal der Ausfuhrfreiheit nach Art. 1 der VO (EWG) Nr. 2603/69 des Rates
- #### 2. Verhältnis der Dual-use-VO zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften
- #### 3. Deutsches Exportkontrollrecht für die Ausfuhr von kerntechnischen Anlagen
- a) Das Außenwirtschaftsgesetz von 1961
  - b) Genehmigungspflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung
    - aa) § 5 d AWV „Catch-all Klausel“ für kerntechnische Zwecke
    - bb) Genehmigungspflicht für technische Unterstützung (Wissenstransfer)

### VI. Fazit

## I. Einleitung

Nicht nur bei der Befassung mit dem Exportkontrollrecht wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber, ob nun national oder europäisch, sich auf den kulturell-juristisch gemeinsamen Besitzstand verstünde, so wie er von *Montesquieu*<sup>2</sup> formuliert wurde:

*„Bei der Abfassung der Gesetze ist auf gewisse Dinge Obacht zu geben. Der Stil der Gesetze muss einfach sein. Sie werden für Leute von mittlerer Fassungskraft geschaffen: sie sind keine Kunststücke der Logik, sondern wie der schlichte Verstand eines Familienvaters“.*

## II. Aktueller Sachverhalt<sup>3</sup>

Die Verhandlungen der Siemens AG über den Verkauf der in Hanau in 64 Containern verpackten MOX Brennelementefabrik an China sind, so hat es zumindest den Anschein, vorerst gescheitert. Das chinesische Außenministerium erklärte am 27. April 2004 in Peking, entsprechende Firmenkontakte seien eingestellt<sup>4</sup>. Dessen ungeachtet will die Bundesregierung die von Siemens gestellte Exportanfrage (Voranfrage)<sup>5</sup> weiter prüfen, obgleich ein Bescheidungsinteresse nicht mehr erkennbar sein dürfte. Die Voranfrage ist –soweit bekannt– noch nicht beschieden. Zum Auftakt seiner 5. Chinareise im Dezember 2003 erklärte Bundeskanzler Schröder: *„Ich denke, wir haben wenig Möglichkeiten eine Exportentscheidung zu verhindern, das sollten wir auch nicht tun“*<sup>6</sup>; und, laut dpa, *„wer von Jura keine Ahnung habe, solle sich aus dieser Debatte besser heraushalten“*; *„man lerne schon im dritten Semester Verwaltungsrecht, was es mit dem Außenwirtschaftsgesetz auf sich habe“*<sup>7</sup>. Natürlich geht es im Atomrecht nicht nur um eine Frage der rechtlichen Genehmigungsfähigkeit, die, so hatte es den Anschein, war ja bereits -richtlinienkompetent geleitet- zur Bescheidungsreife gediehen, sondern vielmehr um die Frage, wie der Ausstieg im Inland mit einer positiven Exportgenehmigung und dem politischen Selbstverständnis des kleineren Koalitionspartners in der Bundesregierung in Einklang zu bringen sei: der Ausstieg im Inland zugleich ein Einstieg im Ausland? Natürlich war es lediglich eine Frage der Zeit bis Statements Verbreitung fanden, die

---

<sup>2</sup>*Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze, 29. Buch, 16. Kapitel: „Bei der Abfassung der Gesetze zu beachtende Dinge“, Übersetzung Kurt Weigand, Stuttgart, 1994, S. 411, 413.

<sup>3</sup> Die Abhandlung wurde am 07.09.2004 redaktionell abgeschlossen.

<sup>4</sup> AP zitiert nach <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/Atomwaffen/hanau3.html> unter (07.09.2004)

<sup>5</sup> zum Instrument der „Voranfrage“ im Verwaltungsverfahren gegenüber dem BAFA vgl. *Bernd Sauer*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, München, Teil 3, § 3 AWG Rz. 20.

<sup>6</sup> zitiert nach: <http://www.gs-marburg.de/texte/040205hanau.htm> (05.02.2004)

<sup>7</sup> dpa vom 12. Dezember 2003 (js yydd br 0816)

der Rechtsansicht des Bundeskanzlers widersprachen. In einer für Greenpeace e.V., Hamburg, erstellten Expertise<sup>8</sup> wird eine Exportgenehmigung für unvereinbar mit § 7 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und § 17 Abs. 1 Nr. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) gehalten; sie widerspreche auch dem Geist des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 01.07.1968 (Non-Proliferation-Treaty)<sup>9</sup>. Das Ermessen der Bundesregierung für eine Genehmigung sei –in Anbetracht der auf 11 Seiten gewogenen und scheinbar schwerwiegenden Argumente- auf Null reduziert. Eine Ausfuhrgenehmigung dürfe nicht erteilt werden, ja sie könne im ungünstigsten Fall sogar strafrechtliche Konsequenzen zeitigen<sup>10</sup>. Insoweit ist es reizvoll –ohne an dieser Stelle die Voranfrage behandeln zu wollen, es zu versuchen oder es gar zu können- diejenigen Regelungen vorzustellen, auf deren Grundlage der Export einer kerntechnischen Anlage in ein anderes Land –auch in Deutschland- noch gelingen kann, soweit – und dieser Hinweis darf als eine Reminiszenz gerichtet an die Vertreter der Behördenlandschaft nicht fehlen-, die Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind. An dieser Stelle sei den Vertretern der Behörden einmal zugerufen, dass Sie sich vom Recht und der Anwendung des Rechts nicht dadurch abbringen lassen sollten, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren aufgrund politisch divergierender Meinung gegen Sie angedroht oder in Gang gesetzt werden. Das staatsanwaltliche Verfahren und die regelmäßig daran anschließende Einstellung mangels eines hinreichenden Tatverdachts hat in einem rechtsstaatlich geführten Genehmigungsverfahren keiner zu fürchten. Gleichwohl sei ein kurzer Einblick in das Kriegswaffenkontrollgesetz genommen, wobei im Folgenden generell der Verkauf einer Anlage ohne Kernbrennstoff den Überlegungen zugrunde liegt.

### **III. Strafbarkeit durch Export einer kerntechnischen Anlage nach den Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes<sup>11</sup> (KWKG)**

In der Diskussion um den beabsichtigten Export einer kerntechnischen Anlage nach China wird als strafrechtlich relevanter Tatbestand das „Fördern“ einer Handlung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KWKG genannt<sup>12</sup>. Sämtliche Kriegswaffen werden rechtlich mittels einer sog. Kriegs-

---

<sup>8</sup> *Michael Günther*, Expertise: Export der Hanauer MOX-Brennelementefabrik nach China, 11.12.2003, [http://www.greenpeace.org/multimedia/download/1/368548/0/Expertise\\_zu\\_MOX.pdf](http://www.greenpeace.org/multimedia/download/1/368548/0/Expertise_zu_MOX.pdf) (07.09.2004)

<sup>9</sup> *Michael Günther*, aaO, S. 11.

<sup>10</sup> *ders.* aaO.

<sup>11</sup> Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen), neugefasst durch Bek. v. 22.11.1990, BGBl I, S. 2506, zuletzt geändert durch VO v. 25.11.2003, BGBl. I S. 2304.

<sup>12</sup> *Michael Günther*, aaO. S. 11; zum Tatbestand siehe *Dieter Holthausen*, Zum Tatbestand des Förderns in den neuen Strafvorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (§§16 - 21 KWKG), NJW 1991, S. 203, insbesondere S. 206 zu Atomwaffen; *ders.*, Das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsrecht in der Rspr.-I.Teil:

waffenliste definiert (§ 1 KWKG). Die Ausfuhr solcher Waffen ist grundsätzlich verboten. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht (§ 6 Abs. 1 KWKG). Ein Dispens ist möglich (§ 6 Abs. 2 KWKG). Rechtskonstruktiv handelt sich um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt<sup>13</sup>. Die Möglichkeit der Befreiung wird von dem Bestreben der Bundesregierung getragen, Rüstungspolitik restriktiv zu gestalten<sup>14</sup> Rechtlich eine Sonderkategorie bilden hingegen solche Atomwaffen, die nicht der Verfügungsgewalt der NATO-Mitgliedstaaten<sup>15</sup> unterstehen (§16 KWKG); für sie gelten seit 1990 verschärfte<sup>16</sup> Sondervorschriften (§ 1 Abs. 3 KWKG). Ohne jedwede Genehmigungsmöglichkeit verboten (§ 17 KWKG) und strafbewehrt (§ 19 KWKG), ist es, solche Atomwaffen (außerhalb der Verfügungsgewalt der NATO-Mitgliedstaaten) u.a. zu entwickeln, herzustellen, auszuführen mit ihnen Handel zu treiben (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KWKG). Die Strafandrohung liegt nicht unter einem Jahr und ist damit ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 12 Abs.1 StGB). Die allein maßgebliche Frage ist, ob der Export der MOX-Brennelementefabrik dem sachlichen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 und 3 KWKG unterfällt. In der Kriegswaffenliste<sup>17</sup> wird der Begriff der Atomwaffen rechtlich definiert. Ausdrücklich davon nicht erfasst werden alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ergänzend –und zugleich in Übereinstimmung mit der Kriegswaffenliste- wird in § 17 Abs. 2 Nr. 2 KWKG auf die Begriffsbestimmung der Atomwaffen auf Satz 2 der Einleitung und Abschnitt I Buchstabe c der Anlage II zum Protokoll Nr. III des revidierten Brüsseler Vertrages vom 23. Oktober 1954<sup>18</sup> verwiesen. Dort heißt es, dass von dieser (Waffen-)Definition alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen sind, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der wissenschaftlichen, medizinischen und industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Liegen des weiteren atomrechtliche Genehmigungen für eine Anlage oder

---

Kriegswaffenkontrollgesetz, NStZ-RR 1998, 193.; *ders.*, Das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsrecht in der Rspr.-2.Teil: Außenwirtschaftsrecht, NStZ-RR 1998, 225.

<sup>13</sup> so nach eingehender Diskussion unter Hinweis auf die strafrechtliche Bedeutung der Differenzierung: *Dietmar Pietsch*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 5, Einf. Kriegswaffenkontrollgesetz, Rz. 22-26.

<sup>14</sup> Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, Bulletin vom 19. Januar 2000 (nachrichtlich bekannt gemacht in BANz Nr. 19 vom 28. Januar 2000, S. 1299.

<sup>15</sup> *Pietsch*, aaO., § 16 KWKG, Rz.6.

<sup>16</sup> Ein knapper Überblick zu den zahlreichen Verschärfungen findet sich bei *Elmar Hucko*, Kriegswaffenkontrollgesetz und Außenwirtschaftsgesetz, 8. Aufl., 2001, Köln, S. 17

<sup>17</sup> zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385.

<sup>18</sup> Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle, BGBl. II. 1955 S.266 ff. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde gemäß diesem Protokoll eine Kriegswaffenliste als Anlage zum Gesetz über die Kontrolle der Kriegswaffen ("Kriegswaffenkontrollgesetz") vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444) erlassen.

Anlagenteile vor, so wird gleichsam „notariell“ beurkundet, dass die atomrechtlich genehmigten Gegenstände der zivilen Nutzung der Kernenergie Verwendung finden sollen und dem Atomwaffenbegriff der Kriegswaffenliste nicht subsumiert werden können („soweit keine atomrechtliche Genehmigung erteilt ist“)<sup>19</sup>. Insgesamt gilt folgendes: der zivile Verwendungszweck lässt den Atomwaffenbegriff entfallen. Auf die Frage der atomrechtlichen Genehmigung ist im Rahmen der Prüfung des Rechtsbegriffes der Atomwaffe daher schon nicht mehr einzugehen.

#### **IV. Atomrechtliche Exportregelungen ?**

Der Export einer kerntechnischen Anlage ohne Kernbrennstoff oder sonstige radioaktive Stoffe ist einem Genehmigungserfordernis nach AtG oder StrlSchV nicht unterworfen. Der Genehmigungspflicht unterliegen im atomrechtlichen und damit im umweltrechtlichen Sinn die Ausfuhr von Kernbrennstoffen (§ 3 Abs. 1 AtG) bzw. die genehmigungs- oder anzeigebedürftige grenzüberschreitende Verbringung von sonstigen radioaktiven Stoffen oder Kernbrennstoffen (§§ 19 - 22 StrlSchV). Sind Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe im Lieferumfang einer kerntechnischen Anlage enthalten, bedarf es zusätzlich einer exportrechtlichen Genehmigung (§ 3 Abs. 3 AtG, § 19 Abs. 4 StrlSchV). Eine atomrechtliche Konzentrationswirkung für den Export einer mit radioaktiven Stoffen (§ 2 Abs. 1 AtG) versehenen kerntechnischen Anlage existiert nicht. Der Vollständigkeit halber sei auf die Genehmigungspflicht für die Verbringung radioaktiver Abfälle nach § 5 Abs. 1 AtAV<sup>20</sup> hingewiesen. Weitere atomrechtliche Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestehen nicht.

#### **V. Regelungsstufen des Exportkontrollrechts in Deutschland**

Wer eine kerntechnische Anlage, bestimmte Teile davon, Datenverarbeitungsprogramme oder auch nukleartechnologisches Know-how ausführen möchte, wird sich –es ist empfehlenswert, auch im Hinblick auf den Fortbestand des Unternehmens<sup>21</sup> und im Hinblick auf die Entwicklung des eigenen beruflichen Fortkommens - dem Exportkontrollrecht zuwenden (müssen). Das Exportkontrollrecht umfasst generell die Gesamtheit internationaler, europäischer und

---

<sup>19</sup> *Dietmar Pietsch*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, München, 2002, Teil 5, Kriegswaffenkontrollgesetz, § 17 Rz. 19.

<sup>20</sup> Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem Bundesgebiet (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung-AtAV) vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918, zuletzt geändert durch Verordnung v. 20.7.2001, BGBl. I S.1714

<sup>21</sup> vgl. hierzu etwa *Jörn Altmann*, Außenwirtschaft für Unternehmen, 2. Aufl., Stuttgart, 2001. S. 633.

nationaler Rechtsnormen, deren Inhalt durch Verbote, Beschränkungen und Kontrollverfahren gekennzeichnet ist<sup>22</sup>. Rechtssystematisch ist das Exportkontrollrecht ein Bestandteil des Außenwirtschaftsrechts<sup>23</sup>, das wiederum –ebenso wie das Atom- und Strahlenschutzrecht als Bestandteil des Umweltrechts- dem besonderen Verwaltungsrecht zugehörig ist. Mit der systematischen Zuordnung ist indes noch nicht viel gewonnen. Für die Wirtschaft, Behörden und Gerichte sind die Rechtsgrundlagen maßgeblich, die eine Genehmigung oder deren Versagung ermöglichen. Das Exportkontrollrecht für den Export kerntechnischer Anlagen<sup>24</sup> wird im wesentlichen von folgenden Rechtsgrundlagen bestimmt:

- Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die *Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck* EG-VO Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 (EG Dual-use-VO)<sup>25</sup>
- *Außenwirtschaftsgesetz* (AWG) vom 28. April 1961<sup>26</sup>
- *Außenwirtschaftsverordnung* (AWV) vom 18. Dezember 1986<sup>27</sup>
- *Völkerrechtliche Verträge* (z.B. Nichtverbreitungsvertrag)<sup>28</sup>
- *Exportkontroll-Regime* (z.B. Nuclear Suppliers Group)<sup>29</sup> und

---

<sup>22</sup> Wolfgang Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, Witten, 2003, (zugleich Diss., Münster, 2003), S. 1.

<sup>23</sup> Olaf Simonsen, in: AWR-Kommentar, 5 Ergänzungslieferung 04/ 2004, Ordnungsnummer 611, Rz. 18; zur internationalen Harmonisierung der Ausfuhrkontrolle, vgl. Erwin Dichtl, Faktische Grenzen der Exportkontrolle BB 1994, S. 1726 ff.

<sup>24</sup> vgl. zum Ganzen Walter Werner, Die Exportkontrolle im nuklearen Bereich und die internationalen Exportkontrollregime, AW-Prax, 1995, S. 248 ff.; ders., Die neuen internationalen Grundlagen der Exportkontrolle, RIW 1998, S. 179 ff.

<sup>25</sup> Abl. EG Nr. L 159, S. 1, zuletzt geändert am 31.08.2004 Abl. EG L 281 S.1; zur Dual-Use-Verordnung mit jeweils umfangreichen Nachw.: Olaf Simonsen, in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Kommentar, 5 Ergänzungslieferung, 04/ 2004, Ordnungsnummer 122, Rz. 1ff; Wolfgang Lehr, Die neue EU-Dual-use-Verordnung 2000 und deren Auswirkung auf das Exportgeschäft, NVwZ 2001, S. 48 ff; Ulrich Karpenstein, Die neue Dual-Use-Verordnung, EuZW 2000, S. 677; Harald Hohmann, Die Neufassung der Dual-Use-Verordnung für die Exportkontrolle, NJW 2000, S. 3765 ff.

<sup>26</sup> BGBl. I S. 481, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 8.2004, BGBl. I S. 2198; Hasso Rieck, Zur Weiterentwicklung der Dual-Use-Verordnung, RIW 1999, S. 115 ff.

<sup>27</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1993 (BGBl. I S. 1934, 2493, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 14.7.2004, BAnz. Nr. 134, 15581; Ausfuhrliste neugefasst durch Verordnung v. 26.11.2003, geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 23. 7.2004 (BGBl. I S. 1859 ([Nr. 39])).

<sup>28</sup> Zur Bedeutung internationaler Verträge im Exportkontrollrecht, vgl. Holger Beutel, in: AWR-Kommentar, 5 Ergänzungslieferung, 04/ 2004, Ordnungsnummer 51, Rz. 1 ff.

<sup>29</sup> Sog. „Regime“ sind völkerrechtlich nicht bindende multinationale Absprachen über Fragen der Exportkontrolle. Derzeit existieren 4 Kontrollregime: Die *Nuclear Suppliers Group*, die *Australische Gruppe*, das *Missile Technology Control regime* und das *Wassenaar Arrangement*. Die *Nuclear Suppliers Group* ist für den Export von Dual-use-fähiger Nukleartechnologie von herausragender Bedeutung, vgl. Walter Werner, Fortentwicklung der internationalen Exportkontrollregime, Aw-Prax 1998, S. 199 ff; Holger Beutel, in: AWR-Kommentar, 5 Ergänzungslieferung, 04/ 2004, Ordnungsnummer 51, Rz. 2-3;.; instruktiv auch die Seiten des Auswärtigen Amtes zu Exportkontrollen im Nuklearbereich <http://www.auswaertiges->

- *Embargos der EU und der UN*<sup>30</sup>
- *Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung*<sup>31</sup>

## 1. Die EG-Dual-use-VO

Die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der europäischen Gemeinschaft umfasst die gemeinsame Handelspolitik (Art. 3 a EGV), die nach einheitlichen Grundsätzen ausgestaltet wird (Art. 133 Abs. 1 EGV). Die Ausfuhr besonderer sensibler Güter, solcher mit doppeltem Verwendungszweck, unterliegen erst seit 1993 einer eigenständigen europäischen Normierung. Den Hintergrund für eine europaweite gemeinschaftliche Normierung lieferte u.a. die Beteiligung deutscher Unternehmen bei der Chemiewaffenproduktion in Libyen<sup>32</sup>. Im Mittelpunkt des Exportkontrollrechts standen seinerzeit zunehmend außen- und sicherheitspolitische Erwägungen, auf die EG vor Erlass der Dual-use-VO keine wirksamen rechtlichen Antworten besaß. Lediglich Beschränkungen mitgliedstaatlicher Exporte aus wirtschaftlichen Gründen waren vorgesehen (Art.6-9 EG AusfuhrVO)<sup>33</sup>. Die Dual Use-VO regelt die Kontrolle der Ausfuhr und in eingeschränktem Umfang auch die innergemeinschaftlichen Verbringung von Gütern und Technologie mit doppelten, nämlich zivilen wie militärischen Verwendungszweck. Die novellierte EG-Dual Use-Verordnung (EG) 1334/2000 trat am 28. September 2000 nebst 4 Anhängen in Kraft. Die dazugehörigen Anhänge, insbesondere Anhang 1 wurden zwischenzeitig bereits mehrfach überarbeitet und aktualisiert. Mit Verordnung 149/2003 vom 05.02.2003 wurden alle Warenlisten (Anhänge) an

---

[amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr\\_und\\_r/jab2003/4/4\\_1.html](http://amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/jab2003/4/4_1.html) (07.09.2004); *Woll/Hohmann*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3, Anhang 3 zum Außenwirtschaftsgesetz, Rz. 89 ff sowie die Hinweise zur NSG in Fn. 45 ff.

<sup>30</sup> hierzu *Khan/Woll*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3, Vor §§ 69a ff. AW, Rz. 89 ff; aktuelle Informationen sind über die Homepage des BAFA <http://www.ausfuhrkontrolle.info/publikationen.htm> (07.09.2004) zu folgenden Themen erhältlich: Außenwirtschaftsverkehr mit Embargo-Ländern (Stand: 15.05.2004); Irak-Embargo - aktuelle Informationen (Stand: 01.05.2004); Libyen; Serbien und Montenegro | Bundesrepublik Jugoslawien; Sierra Leone und das Merkblatt zum Terrorismus (Stand: 01.05.2004).

<sup>31</sup> hierzu m. w. Nachw. und guten Argumenten, *Hohmann*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, Teil 1 EG-AusfuhrVO v. 1969 Rz 1ff, insbesondere zu der strittigen Abgrenzung zur Dual-use-VO Rz., 8-10, wobei überzeugend jenes Argument ist, dass „die Dual-use-VO den Freiheitsgrundsatz nur deshalb nicht erwähnt, weil mangels eines Spezialitätsverhältnisses der Grundsatz des Art. 1 EG-AusfuhrVO selbstverständlich auch dort gilt“; ebenso *Ulrich Karpenstein*, Europäisches Exportkontrollrecht, Stuttgart, 1998, S. 345f, *Karpenstein/Sack*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, Teil 2, Einl. EG-Dual-use-VO von 1994, Rz. 28:“ zu beachten ist insbesondere die in Art. 1 der EG-AusfuhrVO postulierte allgemeine Ausfuhrfreiheit, die auch für Dual-Use-Güter gilt und auf die sich der Einzelne vor Gericht berufen kann“; zutreffend auch *Wolfgang Ehrlich*, Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, S. 115 ff. alle m.w. Nachw.

<sup>32</sup> *Ehrlich*, S. 2

<sup>33</sup> *Ehrlich*, S. 2 m.w. Nachw.

die zwischenzeitig international beschlossenen technischen Änderungen angepasst und in konsolidierter Form veröffentlicht<sup>34</sup>.

### a) Definition des Rechtsbegriffs Ausfuhr in der Dual-use-VO

Durch die Definition des Rechtsbegriffs (Art. 2 b der Dual-use-VO) Ausfuhr wird klargestellt, dass es im Zeitalter der Internetrevolution nicht auf die Art der und Weise der Übertragung ankommt: die Übertragung von Software und Technologie mittels elektronischer Medien wie PC, Fax und Telefon wird erfasst. Vom sachlichen Anwendungsbereich erfasst wird auch die mündliche Weitergabe durch Verlesen oder Beschreibung eines Dokuments am Telefon (Art. 2 b iii Dual-use-VO).

### b) Genehmigungspflicht für kerntechnische Anlagen nach Dual-use-VO

Unter Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind zunächst Güter, aber auch Datenverarbeitungsprogramme und Technologie zu verstehen, die **sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke** verwendet werden können; darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörpern verwendet werden können (Art. 2 a Dual-use-VO). Neben dieser allgemeinen Regelung wird in Art. 3 Abs. 1 Dual-use-VO bestimmt, dass die Ausfuhr der in Anhang I angeführten Güter genehmigungspflichtig ist. Maßgeblich für die Beurteilung ist daher zunächst der rund 200 Seiten umfassende Anhang I der *Verordnung 149/2003*, eine überaus detailreiche sowie technischen Parametern folgende Liste von Gütern und weiteren Gegenständen inklusive des Technologietransfers. Die Diskussion darüber, ob eine kerntechnische Anlage oder andere einem Genehmigungserfordernis unterliegende Gegenstände z.B. bestimmte Teile einer solchen Anlage überhaupt einen Dual Use Charakter im Sinne der Definition aufweisen, mag in dem ein oder anderen Fall zu erhellenden Erkenntnissen führen, vor allem dann, wenn die Anlage ausschließlich für zivile Zwecke konzipiert ist; sie führt aber solange ins juristische Abseits solange eine kerntechnische Anlage oder Teile davon in dem Anhang I rechtlich verbindlich „gelistet“ sind. Was ist folg-

---

<sup>34</sup> Verordnung (EG) des Rates Nr. 149/2003 vom 27. Januar 2003 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. L 30/1v. 5.2.2003.

lich unter einer kerntechnischen Anlage zu verstehen? Welche Güter, welche Gegenstände sind im Anhang I enthalten?

### **c) Begriffsbestimmungen im Anhang I der EU- Dual –Use VO: Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung**

Die genaue Festlegung dessen, was dem (zu) kurz gefassten Begriff der kerntechnischen Anlage zu subsumieren ist, wird im Anhang I, genauer in der Liste der Dual-Use-Güter und Technologie (gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000) beschrieben. Mit dieser Liste werden die international vereinbarten Kontrollen für Dual-Use-Güter einschließlich des Wassenaar Arrangement, des Missile Technology Control Regime (MTCR), der hier vor allem interessierenden Nuclear Suppliers' Group (NSG), der Australischen Gruppe und des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ) umgesetzt. Allein die Gliederung des Anhangs I Kategorie O für Anlagen und Ausrüstung ist aufschlussreich:

#### **KATEGORIE 0 - KERNTÉCHNISCHE MATERIALIEN, ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG**

Hierzu gehören etwa:

0A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile (*nachfolgend Auszug aus dem Anhang I*):

*0A001\* "Kernreaktoren" und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:*

*a) "Kernreaktoren", geeignet für den Betrieb mit einer kontrollierten, sich selbst erhaltenden Kernspaltungs-Kettenreaktion;*

*b) Metallbehälter oder wichtige vorgefertigte Teile hierfür, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Aufnahme des Kerns eines "Kernreaktors", einschließlich des Reaktorbehälter- Deckels des Reaktordruckbehälters;*

*c) Bedienungseinrichtungen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Be- und Entladen von Kernbrennstoff in einem "Kernreaktor";*

*d) Steuerstäbe, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Steuerung der Spaltprozesse in einem "Kernreaktor", Trage- oder Aufhängevorrichtungen hierfür, Steuerstabantriebe und Stabführungsrohre;*

*e) Druckrohre, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Aufnahme der Brennelemente und des Primärkühlmittels in einem "Kernreaktor" bei einem Betriebsdruck von mehr als 5,1 MPa;*

*f) Rohre oder Rohrsysteme aus Zirkoniummetall oder -legierungen, bei denen der Hafniumgehalt weniger als 0,2 Gew.-% beträgt, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Verwendung in einem "Kernreaktor";*

*g) Kühlmittelpumpen, besonders konstruiert oder hergerichtet für den Kreislauf des Primärkühlmittels von "Kernreaktoren";*

*h) 'innere Einbauten eines Kernreaktors', besonders konstruiert oder hergerichtet für die Verwendung in einem "Kernreaktor", einschließlich Trägerkonstruktionen für den Reaktorkern, Brennelementkanäle, thermische Abschirmungen, Leitbleche, Kerngitter- und Strömungsplatten;*

0B Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen

0C Werkstoffe und Materialien

0D Datenverarbeitungsprogramme (Software)

0E Technologie

**d) Überblick über Änderungen in den Anhängen I, II und IV durch die Verordnung EG Nr. 149/2003 des Rates –keine Änderungen für die Kategorie O**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 149/2003 vom 27. Januar 2003 werden der Anhang I (Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck), der Anhang II (Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001) und der Anhang IV (Liste gemäß Artikel 21 Absatz 1) der Verordnung (EG) Nr.1334/2000 (EG-Dual-use-Verordnung) neu gefasst. Die Änderungen resultieren aus Vereinbarungen der internationalen Exportkontrollregime, insbesondere des Wassenaar Arrangements, des Missile Technology Control Regimes und der Australischen

Gruppe. Die Kategorie O, also kerntechnische Anlagen, blieb unverändert.

#### **e) Verbringung und Ausfuhr in der exportkontrollrechtlichen Terminologie**

Ein wesentliches Ziel, das der Vereinfachung innergemeinschaftlicher Rechtsanwendung dienen sollte, wurde in den Beratungen zum Erlass der novellierten Dual-use-VO nicht erreicht: die Abschaffung der Genehmigungsverfahren im innergemeinschaftlichen Handel<sup>35</sup>, so dass bereits terminologisch der außerrechtliche Begriff des Exports in die Rechtsbegriffe Ausfuhr und Verbringung zu zerlegen war (Gesetzesübergreifend kann eine fehlende Begrifflichkeit konstatiert werden: das

Atomrecht verwendet partiell in der AtAV und nur dort den Begriff der Verbringung für inner- und außergemeinschaftliche Güterbewegungen, während § 3 AtG den Ausfuhrbegriff auch auf den Transport der Güter im innergemeinschaftlichen Handel erfasst; transparent ist das nicht, schädlich im juristischen Sinne aber auch nicht; es stört allenfalls die Ästhetik des gesetzlichen Systems). Verbringung ist die Ausfuhr von Waren aus dem Wirtschaftsgebiet im Sinne des AWG in einen anderen Mitgliedstaat der EU, während Ausfuhr Warenbewegungen in ein Gebiet außerhalb der EG bezeichnet. Die Verbringung kerntechnischer Güter, so wie im Anhang I beschrieben, unterliegt einem Genehmigungserfordernis (Art. 21 Abs. 1 und Anhang IV).

#### **f) Art. 4 „Catch all Klausel“ für Ausfuhren nicht im Anhang I gelisteter Gegenstände**

Sofern eine kerntechnische Anlage, Anlagenteile oder andere Gegenstände nicht im Anhang I gelistet ist, bedarf es der Prüfung, ob ein Genehmigungserfordernis nach Art. 4 Dual-use-VO besteht. Kerntechnische Güter und andere Gegenstände können einer weiteren Genehmigungspflicht unterliegen, wenn sie zwar nicht im Anhang I gelistet sind, aber im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen in einem weiten Sinn verwandt werden können (Art 4 Abs. 1 Dual-use-VO) oder das Bestimmungsland einem Waffenembargo unterliegt (Art. 4 Abs. 2 Dual-use-VO). Die Genehmigungspflicht greift ein, wenn der Ausfuhrer<sup>36</sup> von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet oder aber der Ausfuhrer von dem Zusammenhang positive Kenntnis erlangt hat, daraufhin das BAFA in einem dem Ko-

---

<sup>35</sup> Ulrich Karpenstein: Die neue Dual-use-Verordnung EuZW 2000, S. 677, 679; Olaf Simonsen, in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Kommentar, 5. Ergänzungslieferung, 04/ 2004, Ordnungsnummer 122, Einführung, Rz. 20.

<sup>36</sup> Vgl. Art. 2 c Dual-use VO zur Legaldefinition des Begriffes „Ausfuhrer“.

operationsprinzip folgendem Zusammenwirken unterrichtet, was dann über das Vorliegen einer Genehmigungspflicht entscheidet (Art. 4 Abs. 4 Dual-use-VO)<sup>37</sup>. Von einer europarechtlich vorgesehenen mitgliedschaftlichen Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften hat Deutschland bisher keinen Gebrauch gemacht (Art. 4 Abs. 5 Dual-use-VO)<sup>38</sup>. Zu einer Überschneidung mit § 5 d AWV kommt es neben der Berücksichtigung des europarechtlichen Vorrangs auch deshalb nicht, weil der sachliche Anwendungsbereich des § 5 d AWV auf zivile kerntechnische Anlagen in bestimmten Ländern bezogen ist<sup>39</sup>.

### **g) Allgemeine Ausfuhrgenehmigung, Art. 6 Abs. 1 und Anhang II**

Es besteht eine EG-weit gültige Allgemeine Bewilligung für an sich bewilligungspflichtige Ausfuhren in nachstehender Länder: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Schweiz, Tschechien, Ungarn, USA. Kerntechnische Anlagen und Gegenstände werden von der Allgemeinen Genehmigung nicht erfasst, wie sich im Einzelnen aus Anhang II ergibt, der über Anhang IV auf Anhang I verweist.

### **h) Wissenstransfer und Dienstleistungen, Transitverfahren nicht vom Anwendungsbereich der Dual-use-VO erfasst**

Aus dem Anwendungsbereich der Dual-use-VO wird der Wissenstransfer und Dienstleistungen im kerntechnischen Bereich ausgeklammert, wenn die Erbringung oder Übertragung durch Grenzübertritt einer natürlichen Person verbunden ist (Art. 3 Abs. 3)<sup>40</sup>. Ebenso ist das Transitverfahren vom sachlichen Anwendungsbereich ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 4). Unberührt bleiben ferner die Ausfuhr von Kriegswaffen und Rüstungsgütern.

### **i) Vollzug der Dual-use-VO**

---

<sup>37</sup> Zum Verhältnis zwischen dem durch 51. ÄnderungsVO vom 13.09.2000 (BAnz. 2000, 1857) an Art. 4 Dual-use-VO angepassten § 5 c AWV siehe *Harald Hohmann*, NJW 2000, S. 3765, 3766 und zur Rechtsentwicklung des § 5 c AWV vgl. *Georg Pietsch*, in: *Wolfgang/Simonsen*, AWR-Kommentar, 5. Ergänzungslieferung, 04/2004, Ordnungsnummer 612, §5 c AWV, Rz. 2.

<sup>38</sup> *Georg Pietsch*, aaO., Ordnungsnummer 122, Art 4 Dual-use-VO, Rz. 53 m.w.Nachw.

<sup>39</sup> *Georg Pietsch*, aaO., Ordnungsnummer 122, Art. 4 Dual-use-VO, Rz. 10.

<sup>40</sup> Zur Entstehungsgeschichte („EuGH-Gutachten vom 15.11.1994“) siehe *O. Simonsen/H. Beutel*, in: *Wolfgang/Simonsen*, AWR-Kommentar, 5. Ergänzungslieferung, 04/2004, Ordnungsnummer 122, Art. 3 Dual-use-VO Rz.12 m.w.Nachw.

Die Dual-use-VO wird nicht durch gemeinschaftsinterne, sondern gemeinschaftsexterne Verwaltung vollzogen, so wird systematisch korrekt der indirekte Verwaltungsvollzug durch innerstaatliche Behörden umschrieben. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Exportkontrollrechts liegt verfassungsrechtlich begründet beim Bund, der insoweit die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz und damit Errichtungskompetenz für Behörden hat. Der Bund hat das Bundesausfuhramt errichtet, das nunmehr –nach der Zusammenlegung mit dem Bundesamt für Wirtschaft seit 1.1.2001 die Bezeichnung Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) trägt und sachlich für den Vollzug des Außenwirtschaftsrechts<sup>41</sup> und (u.a.) auch für die Ausfuhrgenehmigungen für radioaktive Stoffe und für grenzüberschreitende Verbringungen zuständig ist (§ 22 AtG).

### **j) Art 5 Öffnungsklausel zum Erlass innerstaatlicher Rechtsnormen**

Art 5 Abs. 1 Dual-use-VO eröffnet den Mitgliedstaaten die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht im Anhang I gelistet sind, zu untersagen oder einer gesonderten Genehmigungspflicht zu unterwerfen, sofern Gründe der öffentlichen Sicherheit oder die Menschenrechtserwägungen dies gebieten. Für den konventionellen Rüstungsbereich und für Folterwerkzeuge ist das in Deutschland geschehen. Darüber hinaus nicht. Mit dieser Norm ist ein weiter Spielraum verbunden, die rechtspolitisch als Verhinderungsnorm auf dem Weg einer europäischen Exportkontrollrechts verstanden wurde<sup>42</sup>.

### **k) Ermessenslenkende Prüfkriterien nach Art. 8 Dual-use-VO für eine Ausfuhrgenehmigung**

Im Zentrum der Entscheidungsfindung über die Genehmigungsfähigkeit einer möglichen Ausfuhr, sei es im Rahmen einer Voranfrage, sei es im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens<sup>43</sup> stehen die in Art. 8 Dual-use-VO nicht abschließend<sup>44</sup> angeführten ermessenslenkenden Entscheidungskriterien. Auf gemeinschaftlicher Ebene, aber innerstaatlich bindend, werden diejenigen Kriterien angegeben, die im Rahmen der Entscheidungsfindung in einen Abwägungsprozeß einzustellen sind. Ein Rückgriff auf das AWG und die als gebundene Entschei-

---

<sup>41</sup> zu den Einzelheiten der Zuständigkeitsbegründung siehe *Wolfgang Ehrlich*, aaO, S. 15.

<sup>42</sup> Zur Entwicklungsgeschichte siehe *Georg Pietsch*, aaO, Ordnungsnummer 122, Art. 5 Dual-use-VO, Rz. 1-3.

<sup>43</sup> Ausgeklammert bleibt hier die Frage, in welchem Verhältnis das gemeinschaftsrechtliche Verfahrensrecht, das in Teilen der EU Dual-use-VO enthalten ist, zu dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes steht, vgl. hierzu *Wolfgang Ehrlich*, aaO, S. 104 ff.

<sup>44</sup> Art. 8... „*alle schachdienlichen Erwägungen, unter anderem folgende Punkte..*“

dung ausgestaltete Norm des § 3 Abs. 1 AWG scheidet aufgrund des Anwendungsvorrangs aus. Mitunter kommt es zu Überschneidungen, was aufgrund der Vielzahl zu berücksichtigender Punkte formal störend, materiell aber unschädlich ist.

aa) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr einer kerntechnischen Anlage oder andere der Genehmigungspflicht unterliegende Gegenstände (Güter des Anhangs I) haben die Mitgliedstaaten **alle sachdienlichen Erwägungen** und zwar unter anderem folgende Punkte zu beachten:

bb) ihre Verpflichtungen und Bindungen, die jeder Mitgliedstaat als Mitglied der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung internationaler Verträge übernommen hat.

Unter **internationalen Nichtverbreitungsregime**<sup>45</sup> werden Übereinkommen verstanden, die keine unmittelbare rechtliche Bindung entfalten, wie es z.B. bei einem völkerrechtlichen Vertrag der Fall ist. Im Rahmen der Ermessensentscheidung der Behörde dürften folgende Exportkontrollregime Beachtung finden:

#### **- Internationales Plutonium-Regime**

Neben Beständen aus zivilen Anwendungen werden als Folge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA erhebliche Mengen von militärischem Plutonium frei, das öffentlich deklariert, internationaler Überwachung unterstellt und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zugeführt werden soll. Die Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA, Belgien, Deutschland) haben 1997 einvernehmlich "Richtlinien zum Umgang mit Plutonium" vereinbart. Zu den Verpflichtungen gehört unter anderem die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung<sup>46</sup>.

#### **-Nuclear Suppliers Group (NSG)**

---

<sup>45</sup> Holger Beutel, in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Kommentar, 5. Ergänzungslieferung, 04/ 2004, Ordnungsnummer 51,

Internationale Regime und Verträge, Rz. 2 ff.

<sup>46</sup> Hierzu informieren die Seiten des Auswärtigen Amtes, vgl. [http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr\\_und\\_r/jab2003/4/4\\_6\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/jab2003/4/4_6_html) (07.09.2004)

Indische Nukleartests gaben den Anlaß zur Gründung einer Gruppe, die sich aus den wichtigsten nuklearen Lieferländern (NSG)<sup>47</sup> zusammensetzt<sup>48</sup>. Richtlinien für Nukleartransfers (Londoner Richtlinien) wurden 1976 aufgestellt, die über die Regelungen des Nichtverbreitungsvertrages und der Zangger-Memoranden (dazu sogleich) hinausgingen. Ab 1992, nach dem Golfkrieg 1991, wurden Richtlinien auch für den Handel mit nukleartechnischen Dual-use-Gütern erstellt. Mit Pressemitteilung vom 28. Mai 2004 informiert die NSG darüber, dass während des *NSG Plenary Meeting*, Göteborg, Schweden, 27.-28. Mai 2004 Estland, Lettland, Malta und die V.R. China als neue Mitglieder der NSG ab dem 10. Juni 2004 anerkannt werden<sup>49</sup>. Gegenwärtig beteiligen sich 44 Staaten (Mitgliedschaft ähnlich wie im Zangger-Ausschuss) an der Arbeit dieser Gruppe nebst der Europäischen Kommission als Beobachter. Das Ziel der NSG besteht darin, die Proliferation von Nuklearwaffen durch Exportkontrollen zu verhindern, die auf Nuklearmaterial, Ausrüstung, Software und Technologie erstreckt wird, ohne die internationale Kooperation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu hindern. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Dual-use-Gütern und fordern Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland (außer in Kernwaffenstaaten), die den gesamten Spaltstoff-Fluss kontrollieren (IAEA-"Full-Scope Safeguards")<sup>50</sup>. Rechtliche Verbindlichkeit erlangen die Empfehlungen durch die Übernahme in die jeweiligen Güterlisten, hier in den Anhang I der EU Dual-use-VO. Insoweit werden sie bereits bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt, eine nochmalige Berücksichtigung im Rahmen des Art. 8 der Ermessensentscheidung kann nicht schaden, aber dürfte in der Sache auch kaum neue Erkenntnisse und Gründe für die Abwägung ergeben<sup>51</sup>.

---

<sup>47</sup>Informationen über die Arbeit der NSG sind unter <http://www.nuclearsuppliersgroup.org> verfügbar; aufschlussreich insbesondere die Tagungsbände: „International Seminar on the Role of Export Controls in Nuclear Non-Proliferation“, 7./8. October 1997, Vienna sowie “2nd NSG International Seminar on the Role of Export Controls in Nuclear Non-Proliferation” from 8./9. April 1999, New York (<http://www.nsg-online.org/public.htm>).

<sup>48</sup> Zu den Gründen, Aufgaben, Aktivitäten sowie zur Abgrenzung zum Zangger Ausschuss: Communication of 28 August 2003 received from the Government of the United States of America on behalf of the Member States of the Nuclear Suppliers Group, International Atomic Energy Agency (IAEA), NFCIRC/539/Rev. 2, 16. September 2003. Chttp://www.nsg-online.org/PDF/infcirc539r2.pdf

<sup>49</sup> Siehe hierzu die Pressemitteilung 05/2005 Goteborg unter : <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/PRESS/2004-05-goteborg.pdf> (07.09.2004); weitere Literatur siehe unter Fn. 28.

<sup>50</sup> so die Angaben zur Exportkontrolle im Nuklearbereich des Auswärtigen Amtes unter: [http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr\\_und\\_r/jab2002/4/4\\_1\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/jab2002/4/4_1_html) (07.09.2004)

<sup>51</sup> ähnlich W. Ehrlich, aaO, S. 112f.

Ein verbindliches Regierungsabkommen (und damit kein Exportkontrollregime) über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie wurde zwischen **China und Deutschland** 1984<sup>52</sup> geschlossen. In dem Abkommen hat die Bundesrepublik Deutschland u.a. vereinbart, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernkrafttechnologie zu fördern (Art. 1 Nr. 2 des Abkommens). Es wurde weiter vereinbart, dass z.B. die Übertragung von Ausrüstungen zur Herstellung von Kernmaterial (z.B. MOX-Brennelementanlage) ausschließlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie dienen und nicht in einer Weise verwendet werden dürfen, die zum Entstehen eines Kernsprengkörpers führt (Art. 3 Abs. 1 des Abkommens). Die Übertragung von Ausrüstungsgegenständen an Drittstaaten setzt Konsultationen, die Feststellung eines gegenseitigen Einvernehmens der Vertragsparteien für die Übertragung von Technologie an einen Drittstaat sowie u.a. voraus, dass Sicherungsmaßnahmen der IAEA im Drittstaat zur Anwendung gelangen (Art. 3 Abs. 2). Es liegt auf der Hand, dass diese die Bundesrepublik bindende Vereinbarung im Rahmen der ermessensgebundenen Entscheidung über die Voranfrage des Exports der MOX-Brennelementefabrik von erheblicher Bedeutung ist<sup>53</sup>.

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV oder NPT) vom 1. Juli 1968<sup>54</sup> ist für die Frage, ob eine Ausfuhrgenehmigung für eine kerntechnische Anlage erteilt werden kann, wenig hilfreich. Auf den „Geist“ des Nichtverbreitungsvertrags<sup>55</sup> kommt es jedenfalls solange nicht an, solange die Vereinbarungen des Vertragtextes aufgrund eines eindeutigen Wortlautes nicht der Auslegung bedürfen. Bei der Lieferung einer kerntechnischen Anlage an einen Kernwaffenstaat scheint Art. IV Abs. 1 NVV in der Diskussion unberücksichtigt geblieben zu sein, wonach sich alle Vertragsparteien völkerrechtlich verpflichten, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern<sup>56</sup>.

---

<sup>52</sup> vgl. Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Regierungsabkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie vom 22. Mai 1984 (In Kraft seit dem 09. Mai 1984), BGBl. II 1984, S. 554 ff.

<sup>53</sup> vgl. hierzu *Holger Beutel*, in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Kommentar, 5. Ergänzungslieferung, 04/ 2004, Ordnungsnummer 51, Internationale Regime und Verträge, Rz. 8 m. w. Nachw.

<sup>54</sup> BGBl. 1974 II S. 786

<sup>55</sup> *Michael Günther*, aaO, Fn.8

<sup>56</sup> Artikel IV NVV : (1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln. (2) Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material

### **-Zangger Ausschuss<sup>57</sup>**

Artikel 3 Abs. 2 NVV lässt die Weitergabe von spaltbarem Material oder Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen sind an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zu, wenn das Material anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) unterliegt<sup>58</sup>. Darüber hinaus stellt der IAEA zuarbeitende Zangger-Ausschuss seit 1974 Listen von nuklearrelevanten Gütern auf, deren Export ebenfalls solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt (Zangger-Memoranden mit sog. „Trigger-Listen“<sup>59</sup> veröffentlicht als IAEA-Dokument INF-CIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung). Die Memoranden finden allerdings keine Anwendung auf den Export von Ausrüstungen an Kernwaffenstaaten<sup>60</sup>.

### **cc) Embargoregelungen**

Art. 8 enthält als weiteren Punkt, der bei der Genehmigung zu berücksichtigen ist, unter anderem die Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt hat oder die in anderen internationalen Gremien vereinbart wurden. Embargoregelungen werden grundsätzlich durch Verordnungen der EG umgesetzt, sind aber auch in der AWV enthalten. Embargos beschränken die Freiheit im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber bestimmten Ländern. im Kampf gegen den Terrorismus. Inzwischen gibt es inzwischen auch personenbezogene, länderunabhängige Embargos<sup>61</sup>. Je nach Umfang der Be-

---

und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, arbeiten ferner zusammen, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

<sup>57</sup> Der Ausschuss besteht seit 11. März 1971 und wurde nach dem ersten Vorsitzenden Prof. Claude Zangger benannt; zu weiteren Informationen siehe <http://www.zanggercommittee.org/Zangger/default.htm> (07.09.2004)

<sup>58</sup> vgl. Fritz W. Schmidt, NPT Export Controls and the Zangger Committee, *The Nonproliferation Review*/Fall-Winter 2000, S. 135 m.w.Nachw (<http://www.zanggercommittee.org/NR/rdonlyres/4BF85482-C595-4AF7-99FA-609684913B5E/8806/Monterey2000.pdf>); zur Arbeit des Zangger Ausschusses siehe auch Fritz W. Schmidt, „The Zangger Committee: Its History and Future Role“, *The Non Proliferation Review* 2 (fall 1994), pp. 38-44 (<http://www.zanggercommittee.org/NR/rdonlyres/4BF85482-C595-4AF7-99FA-609684913B5E/8805/Monterey1994.pdf>) m.w.Nachw.

<sup>59</sup> Die Memoranden werden als Trigger-Liste bezeichnet, weil der Export der Güter das Bestehen von Verifikationsabkommen zwischen dem Empfängerland (Nichtkernwaffenstaat) und der IAEA voraussetzt, vgl. H. Beutel, aaO, Rz. 6.

<sup>60</sup> H. Beutel, aaO.

<sup>61</sup> Guter Überblick: BAFA, Merkblatt für den Außenwirtschaftsverkehr mit „Embargoländern“, Stand: 15. Mai 2004

schränkungen können drei Embargoarten unterschieden werden: Totalembargos, Teilembargos und Waffenembargos<sup>62</sup>.

#### *Aktuelle Beispiele*

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1149/2004 DER KOMMISSION vom 22. Juni 2004  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1237/2004 DER KOMMISSION vom 5. Juli 2004  
zur 36. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit *Osama bin Laden*, dem *Al-Qaida-Netzwerk* und den *Taliban* in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates
- VERORDNUNG (EG) Nr. 979/2004 DER KOMMISSION vom 14. Mai 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak

#### **dd) Überlegungen nach Art 8 Dual-use-VO**

Des weiteren können „Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik und Überlegungen über den beabsichtigten Endverbleib und die Gefahr einer Umgehung“ ebenfalls die Versagung einer Genehmigung begründen (Art. 9 Dual-use-VO). Bloße theoretische Überlegungen dürften allein kaum ausreichend sein, um eine Genehmigung zu versagen; gleichwohl dürfte es schwer sein, begründete Überlegungen, seien sie theorielastig und wenig praxisnah, unberücksichtigt zu lassen. Ob der deutsche (Sonder-)Weg des konsequenten Ausstiegs aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie als zureichendes Argument im Rahmen der „Überle-

---

<sup>62</sup> Zum Ganzen *Khan/Woll*, in: Hohmann/John, Teil 4, Wirtschaftsembargos-Vorbemerkungen zu § 69a ff. AWW Rz. 1ff; *H.Beutel*, aaO, Ordnungsnummer 52 Embargos, Rz.1, alle m.w.Nachw.

gungen“ dienen kann, ist immerhin überlegenswert. Innenpolitische Betrachtungen bleiben im Rahmen des Abwägungsprogramms des Art. 8 allerdings unberücksichtigt. Letztlich wird mit der in Art. 8 gefundenen Formulierung ein außerordentlich weiter Entscheidungsspielraum eröffnet, der den Mitgliedstaaten umfangreichen Raum für die Versagung (innen- oder außen-)politisch unliebsamer Exporte überlässt. Allerdings wird im Rahmen einer Gesamtabwägung auch das Interesse des Antragstellers zu gewichten sein; fehlerhaft wäre es, das Interesse des Ausführers durch „bloße“ Überlegungen rechtlich zu unterlaufen.

### **ee) Die Ausfuhrfreiheit als ungeschriebenes Tatbestandselement und als sachdienliche Erwägung**

In Art. 8 und 9 nicht genannt, gleichwohl in die Ermessensausübung einzustellen und damit von erheblichem Gewicht ist die außerhalb der Dual-use-VO verankerte Ausfuhrfreiheit<sup>63</sup>; sie findet ihre einfachgesetzliche Regelung in Art. 1 VO (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20.12.1969<sup>64</sup>. Die Ausfuhrfreiheit gilt auch für Dual-use-Güter<sup>65</sup>. Danach sind Ausfuhren der EWG nach dritten Ländern grundsätzlich frei<sup>66</sup>. Des weiteren ist die Ausfuhrfreiheit als Bestandteil der allgemeinen Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung und somit der Berufsfreiheit auch als Gemeinschaftsgrundrecht anzusehen. Hinzutritt noch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<sup>67</sup>, der ja durchaus die Eignung aufweist, ausufernde Kriterien zu beschränken. Die Ausfuhrfreiheit wird Berücksichtigung im Rahmen der Ermessensausübung finden müssen; sie ganz zu negieren<sup>68</sup>, dürfte jedenfalls die Entscheidungsfindung angreifbar machen.

## **2. Verhältnis der Dual-use-VO zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften**

Für die Anwendung des Rechts stellt sich die Frage des Rangverhältnisses zwischen dem nationalen und europäischen Recht. Verordnungen sind nach Art. 249 EGV unmittelbar nach gesetzlicher Anordnung anwendbar. Die Verordnung ist in all ihren Teilen verbindlich und

---

<sup>63</sup> vgl. *Wolfgang Ehrlich*, Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, S. 115 f.

<sup>64</sup> Art. 1 Grundsatz der Ausfuhrfreiheit: „Die Ausfuhren der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dritten Ländern sind frei; d. h. keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung finden.“

<sup>65</sup> *Karpenstein/Sack*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2, EG Dual-use-VO von 1994, Rz. 28.

<sup>66</sup> Zur umstrittenen Frage der Spezialität zu anderen EU – Verordnungen, insbesondere zur Dual-use-VO vgl. *Harald Hohmann*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 1, EG-AusfuhrVO v. 1969 Rz. 8ff.

<sup>67</sup> vgl. *Ehrlich*, aaO., S. 116, 118.

<sup>68</sup> So aber *Günther* in der Expertise für Greenpeace e.V.

wirkt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. In dem Fall des Widerspruchs zu innerstaatlichem Recht kommt dem europäischen Recht ein Anwendungsvorrang zu<sup>69</sup>. In der Rechtsprechung des *BVerfG* ist geklärt, dass Rechtsakten des Gemeinschaftsrechts im Fall eines Widerspruchs zu innerstaatlichem Gesetzesrecht auch vor deutschen Gerichten der Anwendungsvorrang zukommt<sup>70</sup>. Kollidiert also Gemeinschaftsrecht mit nationalem Recht, so muss das nationale Gericht den Normenkonflikt lösen und dabei den Vorrang des Gemeinschaftsrechts beachten. Dies gilt sowohl für das primäre als auch für das sekundäre Gemeinschaftsrecht<sup>71</sup>. Innerstaatliches Recht wird bei einem Kollisionsfall zwar nicht nichtig, es tritt aber gegenüber dem vorrangigen europäischen Recht zurück. Bezogen auf die Gemengelage im Exportkontrollrecht treten somit jene innerstaatlichen Normen zurück, die vom sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Art. 3 Dual-use-VO erfasst und überdeckt werden. Für eine eigenständige innerstaatliche Rechtsanwendung ist nur dort Raum, wo die EU einen solchen Raum belassen hat<sup>72</sup>. Natürlich bedürfen die allgemein gehaltenen Abgrenzungen einer Präzisierung, die vorzunehmen nicht ganz leicht fällt, zumal jene Rechtsfragen abschließend noch nicht geklärt sind, sondern als noch offen bezeichnet werden<sup>73</sup>. Im Hinblick auf das Außenwirtschaftsgesetz werden die Genehmigungsvorschriften (mindestens § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2, 7 AWG<sup>74</sup>) ersetzt durch Art. 8, 9 Dual-use-VO.

---

<sup>69</sup> *Hans Jarass/ Saša Beljin*, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtsetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, S. 1 ff.; BVerfGE 75, 223 (242 f.).

<sup>70</sup> BVerfG NVwZ 2004, S. 336; BVerfGE 75, 223 [244f.] = NJW 1988, 1459 m.w. Nachw.; BVerfGE 85, 191 [204] = NJW 1992, 964.

<sup>71</sup> BVerfG NVwZ 2004, S. 336; vgl. BVerfGE 85, 191 [205] = NJW 1992, 964

<sup>72</sup> *Ehrlich*, aaO, S. 15ff.; *Olaf Simonsen*, in: AWR-Kommentar, 5 Ergänzungslieferung, 04/ 2004, Ordnungsnummer 611, Rz. 2; *Karpenstein/Sack*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2, EG Dual-use-VO von 1994, Einleitung, Rz. 19 ff.

<sup>73</sup> *Harald Hohmann*, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3, Einleitung zum AWG, Rz 7.

<sup>74</sup> *Karpenstein/Sack* aaO, m.w. Nachw.

### 3. Deutsches Exportkontrollrecht für die Ausfuhr von kerntechnischen Anlagen

#### a) Das Außenwirtschaftsgesetz von 1961

Das EU Dual-use Recht folgt mit der Vielzahl der ermessenslenkenden Regeln in Art. 8 einem anderen Grundgedanken als das dem Liberalitätsprinzip verpflichtete Außenwirtschaftsgesetz, zu dessen Verständnis eine historische Rückschau hilfreich ist. Mit Beginn des ersten Weltkriegs und bis zum Ende der Besatzungszeit nach dem zweiten Weltkrieg unterlagen Ausfuhren (z.B. Tauben, Juli 1914) aus Deutschland grundsätzlich einem Genehmigungsvorbehalt. Das AWG verankerte hingegen erstmals den Grundsatz der Liberalität, wonach Ausfuhren grundsätzlich nicht einem Genehmigungserfordernis unterliegen, sofern nicht gesetzlich ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Genehmigungsvorbehalte wurden dann in der AWW näher geregelt.

Besonders klare Worte finden sich in der amtlichen Begründung zu dem AWG:

*„Der Grundsatz des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt.....ist wirtschaftspolitisch nicht mehr tragbar. Die marktwirtschaftliche Orientierung der Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik verlangt es auch auf dem Gebiete der Außenwirtschaft, dass Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit des einzelnen nur dann vorgenommen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen geboten ist. Für die Ordnung der außenwirtschaftlichen Beziehungen kann deshalb nicht das Verbotsprinzip mit der Möglichkeit der Erlaubniserteilung bestehen bleiben; an seiner Stelle muß vielmehr der Grundsatz der Freiheit mit dem Vorbehalt von Beschränkungen, sofern und soweit solche notwendig werden sollten, Gesetzesrecht werden<sup>75</sup>.*

Die Systematik und die Genehmigungstatbestände der AWW sind durchaus mit der EG- Dual-use-VO vergleichbar. Die Unterscheidung zwischen Ausfuhr (§§ 5, c, 5d, 40, 45 a bis e AWW) und Verbringung (7 AWW) ist auch der deutschen AWW geläufig. Sondertatbestände aufgrund von Öffnungsklauseln in der EU Duals Use VO finden sich zum Transithandel (§ 49 AWW) und beim Dienstleistungsverkehr (§§ 45, 45 a bis e AWW). § 1 Abs. 1 AWG bestimmt, dass der Waren- und Dienstleistungs-, -Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr

---

<sup>75</sup> zitiert nach *Elmar Hucko*, Außenwirtschaftsrecht, Einführung, S. 10.

grundsätzlich frei ist. Das AWG ist das Ermächtigungsgesetz für die AWW. Das AWG wird als Rahmengesetz charakterisiert, das durch den Erlass der AWW erst praktische Verbindlichkeit erlangt.

#### **a) Genehmigungspflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung**

##### **aa) § 5 d AWW „Catch-all Klausel“ für kerntechnische Zwecke**

Sofern Güter oder kerntechnische Anlagen oder Teile davon nicht in der Ausfuhrliste oder im Anhang I gelistet sind, folgt daraus nicht, dass eine Genehmigung obsolet ist. Mit der verwendungsbezogenen Regelung des § 5 d AWW werden Kontrollen auf die Ausfuhr im zivilen kerntechnischen Bereich auf auch auf jene kerntechnischen Güter erstreckt, die nicht in der Ausfuhrliste enthalten sind. Sollen derartige Güter in die Länder: Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien versandt werden, so unterliegt die Ausfuhr einer Genehmigungspflicht (§ 5 Abs. 1 AWW). Der Ausführer hat das BAFA über eine solche Ausfuhr zu unterrichten, das über die Genehmigungspflicht entscheidet (§ 5d Abs. 2 AWW). Liegt der Wert der Ware unterhalb einer geringen Wertgrenze (früher 5000 DM) entfällt eine Genehmigungspflicht. Ausgenommen von der Wertgrenze sind Software und Technologie. Insofern gilt eine uneingeschränkte Genehmigungspflicht (§ 5 d Abs. 4 AWW).

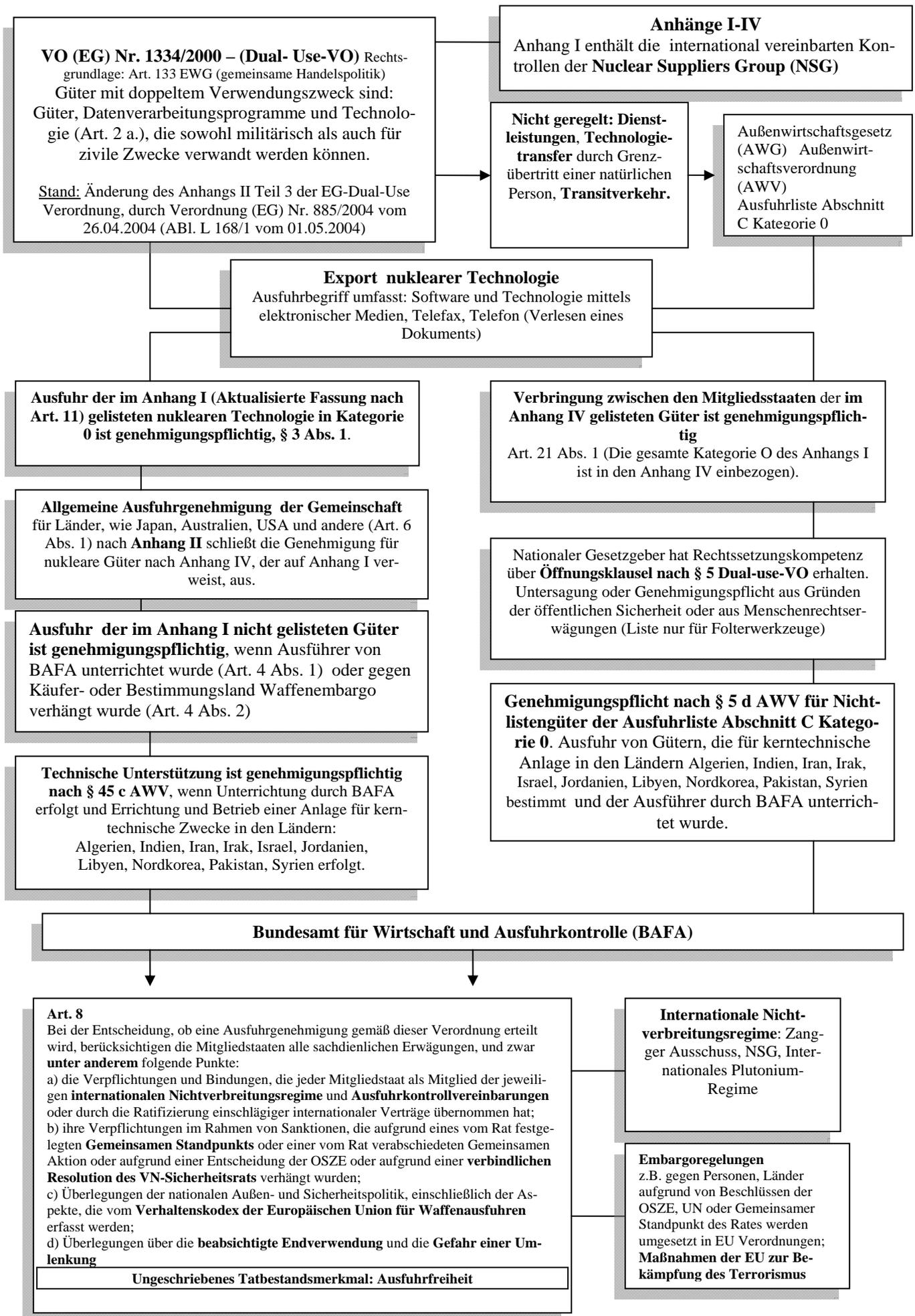
##### **bb) Genehmigungspflicht für technische Unterstützung (Wissenstransfer)**

###### **§ 45 c, 45 d, 45 e AWW**

Die technische Unterstützung bedarf der Genehmigung, wenn sie der Errichtung, dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecken im Sinne des Anhangs 1 der Dual- Use VO bzw. der Ausfuhrliste in den Empfängerländern. Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien dienen soll. Diese Genehmigungspflicht gilt unabhängig davon, wo die Person, die die technische Unterstützung erbringen möchte, ihren Wohnsitz hat. Technische Unterstützung wird definiert als jede technische Unterstützung in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Unterstützung kann in Form der Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen.



Es kommt dabei nicht darauf an, ob die technische Unterstützung durch mündlichem fernmündliche oder elektronische Form der Unterstützung erfolgt (§ 4 c Nr. 9 –Legaldefinition).



Da wir jetzt wissen, was es in Deutschland, um es mit dem Bundeskanzler zu sagen, „*mit dem Außenwirtschaftsgesetz auf sich hat*“, und wir getrost bezweifeln dürfen, dass sich ein Student im 3. Semester Verwaltungsrecht mit Exportkontrollrecht beschäftigen wird, gelange ich zu folgendem

## **VI. Fazit:**

1. Die Ausfuhr (Anhang I) und die Verbringung (Anhang IV) von kerntechnischen Anlagen, Teilen, Gütern sind nach der Dual-use-VO genehmigungspflichtig.
2. Nicht gelistete Güter unterliegen einem Genehmigungserfordernis nach europäischem Recht, sofern der Vertragspartner des Ausführers in einem bestimmten Empfängerland seinen Sitz hat.
3. Das AWG und die AWW werden weitgehend durch die höherrangige und vorrangige Dual-use-VO verdrängt, mit Ausnahme der in der Außenwirtschaftsverordnung geregelten Catch-all Klausel und der technischen Unterstützung.
4. Nach meinem Verständnis sind aus Art. 8 EU Dual-use-VO keine Gründe zu entnehmen, die den Export einer kerntechnischen Anlage nach China verhindern könnten.
5. Der Bundesregierung steht es frei, im Rahmen der Ermessensausübung außenpolitische Überlegungen stärker als die Ausfuhrfreiheit zu gewichten; dennoch sind objektiv schwerwiegende, das Ermessen gegen Null steuernde Gründe in dem vorliegenden Fall nicht erkennbar, jedenfalls soweit öffentlich bekannt geworden.
6. Das Kriegswaffenkontrollgesetz findet bei dem Export ziviler kerntechnischer Anlagen keine Anwendung. Der Konstruktion einer Strafbarkeit im Falle einer Genehmigung liegt eine fehlgeleitete Interpretation des Begriffs der Waffe nach der Kriegswaffenliste zugrunde. Eine Strafbarkeit ist nicht gegeben.
7. Einer Verletzung des Geistes des Nichtverbreitungsvertrags steht der in Art. 3 Nichtverbreitungsvertrag formulierte zivile Förderzweck des Nichtverbreitungsabkommens entgegen.
8. Und letztlich, in Anlehnung an das vorausgeschickte Geleitwort von Montesquieu:

*Nicht nur bei der Abfassung, sondern auch bei der Anwendung der Gesetze, insbesondere bei der Erstellung von Expertisen, ist Obacht zu geben!*